

Antrag des Bauamtes vom 15.05.2012

auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 50.000,00 EURO

auf der Haushaltsstelle 21100.94011

Baumaßnahme Grundschule Schkopau

---

### **Prüfung der Voraussetzungen durch die Kämmerei**

Die vorgenannte überplanmäßige Ausgabe ist aus den im Antrag dargestellten Gründen gem. § 97 Abs.1 GO LSA zulässig.

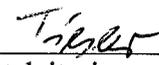
#### Begründung:

Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der überplanmäßigen Ausgabe ist gem. § 97 GO LSA, dass sie nicht vorhersehbar war. Dies ist hier der Fall. Die nicht mehr funktionstüchtige Trinkwasserleitung konnte erst bei den Abbrucharbeiten erkannt werden. Diese muss unbedingt erneuert werden, damit die weiteren Baumaßnahmen, für die bereits Aufträge ausgelöst wurden, fortgeführt werden können. Damit begründet sich die Unabweisbarkeit.

#### Sonstige Bemerkungen zur weiteren Verfahrensweise:

- Die Mehrausgaben werden aufgrund der Minderausgaben auf den Haushaltsstellen 13000.94003, 13000.94008, 63009.95003, 63012.95006 und 70000.98302 gedeckt. Folglich wird dem Deckungsvorschlag Folge geleistet.
- Auf die Dienstanweisung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 22.12.2005 wird verwiesen.
- Da die Voraussetzungen nach § 62 (4) GO LSA vorliegen, entscheidet der Bürgermeister über den vorliegenden Antrag.
- Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit (Eilentscheidung gem. § 62 (4) GO LSA) ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

Schkopau, 21.05.2012

  
\_\_\_\_\_  
Amtsleiterin

---

Der o. g. Antrag wird gem. § 62 (4) GO LSA genehmigt.

Schkopau, 22.05.2012

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## Antrag auf Genehmigung einer über- / außerplanmäßigen Ausgabe

21100.94011 Haushaltsstelle	Baumaßnahme Grundschule Schkopau Bezeichnung der Haushaltsstelle	2012 Haushaltsjahr
--------------------------------	---	-----------------------

### 1. Berechnung der über- / außerplanmäßigen Ausgabe:

Haushaltsansatz	550.000,00
+ Nachtragshaushalt	
+ Haushaltsausgaberes	234.624,06
= Planmäßig verfügbar	784.624,06
- Haushaltssperre	
- bisheriges Anordnungssoll	296.792,10
- bisher vorgemerkte Aufträge	447.965,90
= noch verfügbar (+) / bereits überschritten (-)	39.866,06
- noch bestehender nicht vorgemerkter Ausgabebedarf <b>zu 2.</b>	89.866,06
= überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	-50.000,00

### 2. Was soll mit der Ausgabe, die den über- / außerplanmäßigen Bedarf bewirkt, finanziert werden?

Erneuerung Trinkwasseranschluss
---------------------------------

### 3. Begründung (ggf. Anlage):

Gem. § 97 (1) Satz 1 der GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn sie notwendig sind, um einen schwerwiegenden Nachteil oder gar einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, und wenn sie in zeitlicher Hinsicht so dringend sind, dass sie nicht solange hinausgezögert werden können, bis die erforderlichen Mittel im nächsten Haushalt bereitgestellt werden.

Eine überplanmäßige Ausgabe während der Arbeiten im 2. Bauabschnitt (Umbau des alten Speisesaales) wird aus folgenden Gründen notwendig: (siehe Anlage 1)

**Deckungsvorschlag:** siehe Anlage 2

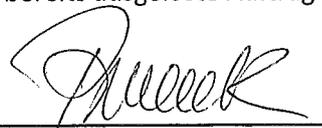
Mehreinnahme / Minderausgabe auf der Haushaltsstelle:	Rücklage
---	----------

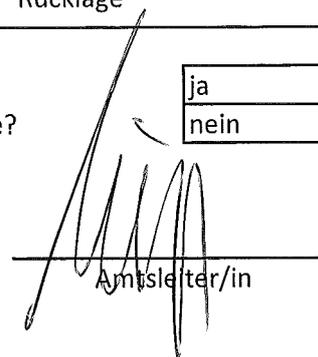
Entstehen Folgekosten? (ggf. Anlage)      übliche Betriebskosten  
Liegen dem Antrag Rechnungen bzw. bereits ausgelöste Aufträge zugrunde?

ja
nein

Schkopau, den

15.05.2012

  
Sachbearbeiter/in

  
Amtsleiter/in

## Anhang 1

### Überplanmäßige Ausgabe – Erweiterung Grundschule 2.BA

Eine überplanmäßige Ausgabe während der Arbeiten im 2.Bauabschnitt (Umbau des alten Speisesaales) wird aus folgenden Gründen notwendig:

Bei den Fußbodenabbrucharbeiten im Bereich der alten Schulküche wurde der marode Zustand des Hausanschlusses der Trinkwasserversorgung sichtbar. Der Absteller ist nicht mehr funktionstüchtig. Es handelt sich hier um den Hauptanschluss des gesamten Grundschulkomplexes. Nach einer Vorortbegehung (siehe Protokoll) und nach Rücksprache mit dem Versorgungsträger, ist eine Erneuerung des Trinkwasseranschlusses dringend anzuraten. Da der Anschluss bereits vor dem 03.10.1990 hergestellt wurde, ist der Anschlussnehmer verpflichtet einen Wasserzählerschacht in Grundstücksgrenznähe zu errichten, sowie diesen und die Anschlussleitungen, incl. Erdarbeiten zum Gebäude selbst zu finanzieren.

Zur Auslösung des Auftrages an die Midewa müssen die finanziellen Mittel bereitstehen. Da der genaue Trassenverlauf (ca. 50...60m) noch abgestimmt werden muss, gehen wir von den maximal auftretenden Kosten in Höhe von 50.000,00 EUR aus.

Hierdurch werden Mehrkosten entstehen und die Bereitstellung von zusätzlichen HH-Mitteln wird notwendig. Die Baumaßnahme erfordert eine schnelle Realisierung, da die Trinkwasserversorgung des gesamten Schulkomplexes auf dem Spiel steht. Die Bauleistungen für den Umbau des alten Speisesaales sind komplett vertraglich gebunden, so dass ein zügiger Baufortschritt gewährleistet sein muss.

## Anhang 2

### Überplanmäßige Ausgabe – Erweiterung Grundschule 2.BA

#### Deckungsvorschlag

HHSt. 13000.94003	FFW Ermlitz	10.000,00 EUR
13000.94008	FFW Luppenau	10.000,00 EUR
63009.95003	DE, Ausbau „Zur Weißen Elster	10.000,00 EUR
63012.95006	Ausbau Kohlestraße	10.000,00 EUR
70000.98302	AZV Merseburg	10.000,00 EUR

Merseburg, 26.04.2012

**Protokoll****der Vorortbegehung zur Baumaßnahme Erweiterung „Grundschule Astrid Lindgren“ in Schkopau - Umbau Speisesaal in Klassenräume****Ort / Zeit** Schkopau / 25.04.2012 um 10:30 Uhr

<b>Teilnehmer</b>	Herr Weiß	Bauamtsleiter Schkopau
	Frau Prussak	Bauamt Schkopau
	Herr Jorde Sen.	IB Jorde
	Herr Gase	Fa. Stein
	Frau Schiller	Architekturbüro Klappach

Es hat eine Baubegehung stattgefunden aufgrund der Feststellung der Fa. Stein, dass der vorhandene Wasserhausanschluss im Lager der alten Schulspeisung der Hauptanschluss für die Trinkwasserversorgung des gesamten Grundschulkomplexes ist.

Folgende Probleme wurden festgestellt und Festlegungen getroffen:

- stellt man das Wasser für die Abbruch- und Umbauarbeiten am alten Speisesaal ab, wird auch der übrige Gebäudekomplex nicht mehr mit Trinkwasser versorgt. Demnach muss vor Abstellung des Wassers bereits die neue Leitung oder ein Provisorium verlegt werden
- In Absprache mit dem Bauherrn soll die Verlegung einer neuen Trinkwasserleitung vor Abbruch der alten Wasserleitung ausgeführt werden. Auf eine provisorische Lösung wird verzichtet
- eine Neudimensionierung der Querschnitte der TW-Leitung zur Versorgung des gesamten Grundschulgebäudes ist notwendig und vorab durch das IB Jorde zu berechnen. Zur Bemessung ist von einer Ausstattung mit 20 Waschbecken und 20 Toiletten für das übrige Grundschulgebäude auszugehen, zuzüglich der Ausstattung des Anbaus nach dem Umbau

T.: bis 26.04.2012

V.: IB Jorde

- nach Erhalt der neuen Leitungsquerschnitte ist die Neuverlegung der TW-Leitung kurzfristig zu erledigen, um den Baufortschritt zu gewährleisten

T.: in 18. KW 2012

V.: Fa. Stein

- im Zuge der Besprechung wurde weiterhin festgestellt, dass das Grundschulgebäude ursprünglich einen anderen Hausanschluss besaß. Der Hausanschluss zur Versorgung des alten Speisesaals kam später dazu. Heute ist der verbliebene TW-Hausanschluss im alten Speisesaaltrakt die einzige TW-Versorgung für das komplette Schulgebäude
- in Absprache mit dem Bauherrn ist ein Vororttermin mit der MIDEWA (TW-Versorger) zu veranlassen zwecks der Zustandsfeststellung des Hausanschlusses hinsichtlich der weiteren Verwendbarkeit als TW-Hauptversorgung der Grundschule

T.: ab sofort

V.: ABK

Dipl. Ing. Architektin K. Schiller  
-Architekturbüro Klappach-

Verteiler  
Lt. Anwesenheit